



Gemeinde Kirchlauter

TEAM 4

Landschaftsarchitekten und Stadtplaner GmbH

90491 Nürnberg oedenberger straße 65 tel 0911/39 35 7-0



Bekanntmachung

Bekanntmachung der Genehmigung der 4. Änderung des Flächennutzungsplans mit Landschaftsplan im Bereich "Photovoltaikanlage Großes Stück"

Der Gemeinderat Kirchlauter hat mit Beschluss vom 07.07.2026 die 4. Änderung des Flächennutzungsplans für den Bereich „Photovoltaikanlage Großes Stück“ festgestellt.

Mit Bescheid vom 24.08.2026 (Nr. 32.1_20038/25) hat das Landratsamt Haßberge die 4. Änderung des Flächennutzungsplans mit Landschaftsplan im Bereich "Photovoltaikanlage Großes Stück" genehmigt. Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 des Baugesetzbuchs (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird die 4. Änderung des Flächennutzungsplans wirksam.

Jedermann kann die Änderung des Flächennutzungsplanes und die Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in der Änderung des Flächennutzungsplanes berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, bei der VG Ebelsbach, Zimmer-Nr. 1, Georg-Schäfer-Straße 56, 97500 Ebelsbach während der folgenden üblichen Öffnungszeiten einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen:

- Montag bis Freitag 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und
- Donnerstag 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Die 4. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Kirchlauter mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung kann auch sowohl auf der Website der VG Ebelsbach (<https://vg-ebelsbach.de/gemeinde-kirchlauter/gemeinde-politik/amtliche-bekanntmachungen.html>) als auch über das zentrale Landesportal für die Bauleitplanung in Bayern (<https://geoportal.bayern.de/bauleitplanungsportal/>) eingesehen werden.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Änderung des Flächennutzungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Kirchlauter, den 09.09.2026



Eva-Maria Schmitt
Erste Bürgermeisterin
Gemeinde Kirchlauter

